

Grossratsbeschluss

betreffend

Bebauungsplan Grenzacherstrasse/Eisenbahnweg, Areal F. Hoffmann-La Roche, Basel

Festsetzung eines Bebauungsplans und Abweisung der Einsprachen

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den oben stehenden Ratschlag und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

I. Festsetzung eines Bebauungsplans

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'294 des Hochbau- und Planungsamts vom 3. Dezember 2007 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - 2.1 Bauliche Nutzung
 - a. Auf der Parzelle 424 Sektion 8 ist im schraffierten Bereich die Anordnung einer Tiefgarage mit maximal 580 Parkplätzen zulässig. Für eine allfällige oberirdische Bebauung ist die bestehende Tiefgarage zu nutzen. Alle Parkplätze sind unterirdisch anzuordnen.
 - b. Das gewachsene Terrain liegt beim Niveaupunkt 258.00 m.ü.M. . Die unterirdische Bebauung (Tiefgarage) darf das gewachsene Terrain nicht überragen. Davon ausgenommen sind zweckgebundene Kleinbauten.
 - c. Mit Erstellung der Tiefgarage wird die oberirdische Fläche als Grünfläche angelegt. Dies gilt solange, bis die Fläche für eine oberirdische Bebauung beansprucht wird.
 - 2.2 Parkierung und Erschliessung
 - a. Die Tiefgarage darf nur in Betrieb genommen werden, sofern die dafür erforderlichen funktionalen Anpassungen der Grenzacherstrasse im Abschnitt zwischen Schwarzwaldbrücke und Rankstrasse umgesetzt worden sind.
 - b. Die Zu- und Wegfahrten zur geplanten Tiefgarage haben von der Grenzacherstrasse zu erfolgen. Sie müssen in den im Plan bezeichneten Bereichen liegen und so dimensioniert sein, dass ein Rückstau in die Grenzacherstrasse ausgeschlossen ist. Deren genaue Lage ist im Rahmen des Strassenprojekts zu bestimmen.

- c. Die durch das Erschliessungskonzept Roche bedingten Infrastrukturinvestitionen auf Allmend (Grenzacherstrasse im Abschnitt zwischen Schwarzwaldbrücke und Rankstrasse) sowie die hierfür erforderlichen externen Planungsaufwendungen sind durch die Firma Roche vollumfänglich zu übernehmen.

2.3 Weiteres Planungsverfahren / Planungspflicht

Die oberirdische Bebauung kann entsprechend der komplexen nutzungsplanerischen Situation nur in einem weiteren Planungsverfahren zwecks Erlass eines Bebauungsplans angemessen erfasst werden.

3.0 Schlussbestimmungen

Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Bebauungsplan und den Bauvorschriften zulassen, sofern die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

II. Abweisung der Einsprachen

Die gegen den genannten Bebauungsplan eingegangenen Einsprachen, die im Ratschlag einzeln aufgeführt sind, werden abgewiesen soweit darauf eingetreten werden kann.

III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Sobald der Beschluss betreffend den Bebauungsplan rechtskräftig geworden ist, ist den Einsprechenden zur Erläuterung ein Exemplar des Ratschlags und eine Ausfertigung dieser Beschlüsse mit folgender Rechtsmittelbelehrung zuzustellen:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht, Bäumleingasse 1, 4051 Basel, erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat. Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen nach deren Zustellung beim Verwaltungsgericht anzumelden.

Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrund liegenden Ratschlag und dem dazugehörigen Bericht der bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von 10 Tagen anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrierenden und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.